

Auszug aus dem SGB II

§ 46 Absatz 4 SGB II Finanzierung aus Bundesmitteln

„Die Bundesagentur erstattet dem Bund zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November einen Aussteuerungsbeitrag, der dem Zwölffachen der durchschnittlichen monatlichen Aufwendung für Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Beiträge zur Sozialversicherung im vorangegangenen Kalendervierteljahr für eine Bedarfsgemeinschaft, vervielfältigt mit der Zahl der Personen, die im vorangegangenen Kalendervierteljahr innerhalb von drei Monaten nach dem Bezug von Arbeitslosengeld einen Anspruch auf Arbeitslosengeld II erworben haben, entspricht.“

Begründung (Auszug aus dem Gesetzentwurf):

Der Bund trägt die Erbringung der Leistungen nach diesem Buch. Um einen Anreiz für die Bundesagentur zu schaffen, dass Arbeitslose noch während des Bezugs von Arbeitslosengeld dauerhaft beruflich eingegliedert werden, wird festgelegt, dass die Bundesagentur für jeden Hilfebedürftigen, der nach Auslaufen des Arbeitslosengelds in das Arbeitslosengeld II übergeht, einen bestimmten Betrag zahlen muss. Für die Höhe dieses Beitrags wurden die durchschnittlichen Aufwendungen für die Nettoleistung und die Sozialversicherungsbeiträge eines Hilfebedürftigen und seiner Bedarfsgemeinschaft in einem Jahr gewählt. Für das Jahr 2004 wird dieser Beitrag auf 8200 Euro geschätzt.

Bei den derzeitig erwarteten Übertritten in Arbeitslosengeld II ergibt sich, dass die Bundesagentur im zweiten Halbjahr 2004 einen Aussteuerungsbetrag von rd. 3,1 Mrd. Euro und im Jahr 2005 von rd. 5,8 Mrd. Euro zu zahlen hat; in den Folgejahren wird ein weiteres Absinken dieses Betrags erwartet. Die Arbeitsgruppe „Arbeitslosenhilfe/Sozialhilfe“ der Kommission zur Reform der Gemeindefinanzen hat die Einsparungen im Haushalt der Bundesagentur, die durch den Wegfall der Arbeitslosen-

hilfe entstehen, für das Jahr 2004 auf 3,1 Mrd. Euro und für die Folgejahre auf 6,2 Mrd. Euro geschätzt. Der Aussteuerungsbetrag, den die Bundesagentur voraussichtlich zu zahlen hat, ist also ab dem Jahr 2005 etwas niedriger als die Minderausgaben, die die Bundesagentur durch die Einführung der Grundsicherung für Arbeitssuchende hat. Die Einführung des Aussteuerungsbetrages hat somit den weiteren Effekt, dass die finanziellen Mittel, die bisher aus dem Haushalt der Bundesanstalt für Arbeit für Arbeitslosenhilfebezieher verwendet wurden, zum größten Teil für die Grundsicherung für Arbeitssuchende gestellt werden.